

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG) v.
5. November 1957, BGBI I 1747, § 11

Die Inanspruchnahme des Besitzes an einer Sache im Sinne
des § 11 AKG hängt gerade so wie hinsichtlich ihres Beginns
auch hinsichtlich ihres Endes ausschließlich vom tatsächlichen
Innehaben des Besitzes ab.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1963 - III ZR 132/61 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

III ZR 132/61

Verkündet
am 11. Juli 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED] (Bu [REDACTED]),
v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED] in Dü [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Bruno L [REDACTED] in Dü [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1963 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Parteien gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 4. Mai 1961 werden
zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
zu 3/8 dem Kläger und zu 5/8 der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des unbebauten Grundstücks Ecke G- und H-S-Straße in Dü-
Mit Bescheid des P- in Dü-
als örtlichen Luftschutzleiters vom 7. September 1943 wurde dem Kläger gemäß § 10 des Reichsleistungsgesetzes (RLG) u.a. aufgegeben, den Bau eines Betonsplittergrabens auf dem Grundstück zu dulden.

Die danach errichtete, auch heute noch vorhandene Luftschutzanlage läuft im Erdreich quer durch das 601 qm große Grundstück und nimmt es in einer Fläche von 200 qm in Anspruch. Die unter Verwendung von Stahlbeton erstellte Anlage hat drei Aufbauten, von denen die mittlere (in der Größe von etwa 4 m x 2,50 m) dem Zugang und die beiden seitlichen (in einer Größe von je 1,50 m x 1,50 m) der Lüftung dienen.

Dem Kläger, der sich nach dem Kriege fortgesetzt um die Beseitigung der Bunkeranlage und die Freigabe des Grundstücks bemüht hatte, wurde auf wiederholte Anfrage bei verschiedenen Stellen am 12. Dezember 1947 mitgeteilt, die Verwaltung seines vom Reich in Anspruch genommenen Grundstücks habe das F-Dü-N- übernommen. Dieses schrieb ihm am 2. Februar 1948, die Bunkeranlage unterliege nach dem Gesetz Nr.52 der Militärregierung der Beschlagnahme, der Kläger sei berechtigt, ab 8. Mai 1945 eine Grundstückspacht zu fordern. Am 4. Juli 1949 übersandte das F-Dü-N- V- für Re- und St-, dem Kläger einen Pachtvertragsentwurf. Der beigefügten Aufforderung, den Vertragsentwurf zu unterzeichnen, kam der Kläger nicht nach.

Unter dem 18. Dezember 1952 teilte die O [REDACTED] -
[REDACTED] Dü [REDACTED] dem Kläger mit, die Beschlagnahme
seines Grundstücks sei mit Wirkung vom 1. Januar 1953
aufgehoben und die Luftschutzanlage ihm kostenlos
überlassen.

Mit einer im Januar 1957 erhobenen Klage (O [REDACTED] /57
LG Dü [REDACTED]) hat der Kläger Beseitigung des Bunkers
und Nutzungsentschädigung verlangt, und zwar hat er
3 000 DM als Teilbetrag der ihm angeblich für die Zeit
bis Ende 1956 zustehenden Entschädigung von 11 405 DM
eingeklagt. Diesen Rechtsstreit haben die Parteien nach
Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes
vom 5. November 1957 (AKG) übereinstimmend für erledigt
erklärt.

Mit Schreiben vom 21. Mai 1958 hat der Kläger bei
der O [REDACTED] Ansprüche wie folgt angemeldet:

1. Entfernung des Bunkers und Wiederherstellung des
früheren Zustandes,
2. Vergütung des Differenzbetrages durch Wertmin-
derung des Grundstücks, gegebenenfalls Vergü-
tung der Mehrkosten durch erforderliche Tiefer-
gründung bei Bebauung des Grundstücks,
3. Vergütung der Pacht für die Zeit der Entziehung
des Grundstücks bis zur Wiederherstellung des
früheren Zustandes,
4. Erstattung des Verlustes für Nichtnutzungsmög-
lichkeit des Grundstücks.

Mit Bescheid vom 9. Juni 1958 hat die O [REDACTED] -
[REDACTED] jedoch die Erfüllung der Ansprüche abgelehnt.

Mit der vorliegenden Klage (Klageschrift zugestellt
im November 1958) hat der Kläger zunächst wiederum
Zahlung von 3 000 DM als Teilbetrag der Nutzungsentschä-

digung für die Zeit vom 1. August 1945 bis 31. Dezember 1952 sowie Beseitigung des Luftschutzbunkers und Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt. Im Laufe des Verfahrens vor dem Landgericht hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19. März 1960 (eingegangen 22. März 1960) seinen Zahlungsanspruch auf 18 750,45 DM erhöht (5 679,45 DM als Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1. August 1945 bis 31. Dezember 1952 und den weitergehenden Betrag als Nutzungsentschädigung für die spätere Zeit bis einschließlich 31. März 1960).

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat ihre Sachverpflichtung (Passivlegitimation) mit der Begründung in Abrede gestellt, der Polizeipräsident habe als örtlicher Luftschutzleiter die Beschlagnahme zugunsten der St. Dü. verfügt; sie, Beklagte, sei auch niemals Eigentümerin der Luftschutzanlage geworden. Weiter hat die Beklagte u.a. geltend gemacht: Eine Nutzungsentschädigung stehe dem Kläger allenfalls für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis zum 31. Dezember 1952 zu. Denn vor und nach diesem Zeitraum sei der Besitz an der Bunkeranlage von einer Bundesstelle nicht in Anspruch genommen worden. Überdies könne die Nutzungsentschädigung nur für die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche von 200 qm gefordert werden. Auch müsse bei der Bemessung der Nutzungsentschädigung mindernd die Werteinbuße berücksichtigt werden, die das Grundstück durch den Bunkerbau erlitten habe. Endlich sei die Nutzungsentschädigung vor der Währungsreform im Verhältnis 10 : 1 umzustellen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und zwar, soweit es um den Zahlungsanspruch geht, mit folgender Begründung:

Soweit der Kläger Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1. August 1945 bis 31. Dezember 1952 in Höhe von mehr als 3 000 DM verlange, sei sein Begohren unzulässig, weil er die Klagefrist des § 29 AKG nicht gewahrt habe. Der Anspruch in Höhe bis 3 000 DM sei zwar fristgerecht durch die Teilklage geltend gemacht, jedoch deshalb unzulässig, weil der Kläger trotz der gerichtlichen Aufforderung diesen Betrag nicht auf die einzelnen Monate aufgeteilt habe. Die Nutzungsentschädigung vom 1. Januar 1953 bis einschließlich 31. März 1960 sei nicht fristgerecht nach § 26 AKG angemeldet worden.

In der Berufungsinstantz hat der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5 679,45 DM zu zahlen nebst 4 % Zinsen von 3 000 DM seit dem 16. Januar 1957, von weiteren 2 679,45 DM seit dem 24. März 1960.

Das Oberlandesgericht hat dahin erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung das am 25. Mai 1960 verkündete Urteil der I. Zivilkammer des Landgerichts Dü■■■■■■ teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3 501,88 DM nebst 4 % Zinsen von 3 000 DM seit dem 14. Juni 1958 und von weiteren 501,88 DM seit dem 24. März 1960 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien das vom Berufungsgericht zugelassene Rechtsmittel der Revision

eingelegt. Der Kläger verfolgt seinen in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Antrag weiter, während die Beklagte die völlige Abweisung der Klage erstrebt. Jede Partei bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels der Gegenseite.

Entscheidungsgründe:

I.

Zur Revision der Beklagten:

1.) Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß auf Grund der durch den P [REDACTED] in Dü [REDACTED] [REDACTED] als örtlichen Luftschutzleiter angeordneten Inanspruchnahme des Grundstücks für Luftschutzzwecke zunächst das Do [REDACTED] R [REDACTED] - und nicht die St [REDACTED] Dü [REDACTED] [REDACTED] - zur Leistung der Nutzungsentschädigung verpflichtet war, ist zutreffend (vgl. LM § 26 RLG Nr. 22) und wird auch von der Revision der Beklagten nicht mehr in Frage gestellt. Ebensowenig wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Besitz an dem Grundstück des Klägers in der Zeit vom 1. August 1945 bis 31. Dezember 1952 von in § 11 AKG genannten Rechtsträgern in Anspruch genommen war, so daß die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen dieser Vorschrift entsprechend der Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die genannte Zeit zu erfüllen ist, und zwar gemäß § 25 Abs. 1 AKG vom Bund.

2.) Die Revision der Beklagten vertritt jedoch weiterhin die Auffassung, daß es entgegen der Meinung des Berufungsgerichts an einer ordnungsmäßigen Anmeldung der jetzt noch im Streit befindlichen Ansprüche fehle (§ 26 AKG). Das ist indes nicht richtig. Für Form und Inhalt der Anmeldung der hier interessierenden Ansprüche

ist - im Gegensatz zu den in §§ 44 und 79 AKG geregelten Anmeldungen - im Gesetz im einzelnen nichts vorgeschrieben. Der Vorschrift des § 26 AKG ist deshalb genügt, wenn die Anmeldung den Anspruch nach Art und Umfang ausreichend deutlich erkennen läßt. Dazu ist weder erforderlich, daß der Anspruch unter rechtlichen Gesichtspunkten zutreffend gekennzeichnet ist, noch ist eine genaue Bezifferung notwendig, wenn nur der Anspruch derart konkretisiert ist, daß in den Fällen des § 11 AKG hinreichend erkennbar ist, für welche Leistungen eine Nutzungsentschädigung - deren Höhe sich kraft Gesetzes "nach dem ortsüblich angemessenen Entgelt" bestimmt - verlangt wird. Hier hat der Kläger in seiner Anmeldung u.a. "Vergütung der Pacht für die Zeit der Entziehung des Grundstücks bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und Erstattung des Verlustes für Nichtnutzungsmöglichkeit des Grundstücks" verlangt. Damit war der hier interessierende Anspruch derart deutlich konkretisiert, daß an Art und Umfang begründete Zweifel nicht mehr obwalten konnten.

3.) Der Kläger hat gegen den ablehnenden Bescheid der Ob[REDACTED] vom 9. Juni 1958 rechtzeitig innerhalb der in § 29 AKG bestimmten Frist von sechs Monaten im November 1958 Klage erhoben, jedoch zunächst lediglich Zahlung eines Teilbetrages der Nutzungsentschädigung in Höhe von 3 000 DM verlangt. Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht es für zulässig gehalten hat, daß der Kläger diesen Klageantrag später nach Ablauf der für die Klageerhebung bestimmten Ausschlußfrist erweitert hat. Die Bedenken der Revision sind jedoch unbegründet. Der Ablauf der Klageerhebungsfrist, einer Ausschlußfrist, bewirkte, daß der Kläger - von der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgesehen (§ 29 Satz 3 AKG i.V.m.

§ 253 ZPO) - eine neue Klage wegen der abgelehnten Ansprüche nicht mehr erheben konnte. Die rechtzeitig erhobene Klage aber beließ dem Kläger alle Möglichkeiten zur Klageerweiterung, die einer Prozeßpartei nach den allgemeinen prozessualen Vorschriften zustehen. Dafür, daß den Betroffenen diese prozessualen Möglichkeiten genommen sein sollten, gibt das Gesetz keinen ausreichenden Anhalt, so daß der u.a. von Féaux de la Croix (Die Kriegsfolgenschlußgesetzgebung § 29 AKG Anm.B 2) und Döll (Allgemeines Kriegsfolgengesetz § 29 Anm.3) vertretenen Auffassung, die Fristwahrung des § 29 AKG wirke nur in dem Umfange, in dem die gerichtliche Geltendmachung erfolgt sei, so daß eine Klage auf Teilleistung fristwährend nur in Höhe des rechtshängig gewordenen Teilanspruches wirke, nicht gefolgt werden kann. Grundsätzlich gilt für Klageausschlußfristen, daß ihr Ablauf eine nachträgliche Erweiterung des Klageantrages gemäß § 268 ZPO nicht hindert (vgl.u.a. IM § 268 ZPO Nr.3 für die Frist des § 143 DBG; Urt.v.23.Februar 1959 III ZR 146/57 - insoweit in BGHZ 29, 334 und NJW 1959, 1159 nicht abgedruckt - und Urt.v. 21.Dezember 1961 III ZR 157/60 - insoweit in BGHZ 36, 245 und NJW 1962, 801 nicht, wohl aber in WM 1962, 394 abgedruckt - für die Frist des § 5 des Gesetzes betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20.Mai 1898; RGZ 119, 362, 364/5 und BGHZ 38, 138, 143 für die Frist des § 30 Pr.EnteignG sowie BGHZ 34, 230 für die Frist des Art.8 Abs.6 des Finanzvertrages). Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klageerweiterung sind danach nicht begründet.

4.) Vergeblich wendet sich die Revision der Beklagten auch dagegen, daß das Berufungsgericht für die Bemessung der Nutzungsentschädigung davon ausgegangen ist, der Besitz sei an dem gesamten Grundstück und nicht

nur an der durch die Luftschutzanlage unmittelbar in Anspruch genommenen Fläche von 200 qm in Anspruch genommen gewesen. Die Luftschutzanlage läuft unstreitig quer, und zwar schräg durch das gesamte 601 qm große Grundstück und läßt deshalb eine sinnvolle Abtrennung und Nutzbarmachung der nicht unmittelbar von der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücksfläche nicht zu. Eine ~~Beschränkung~~ des Besitzes ausschließlich auf die von der Luftschutzanlage unmittelbar beeinträchtigten Grundstücksfläche ohne ihre restlichen Grundstücksteile ist praktisch nicht durchzuführen, und dem Berufungsgericht ist deshalb mangels ausreichender Anhaltspunkte für das Gegenteil darin beizupflichten, daß in Wirklichkeit das Grundstück gänzlich in Anspruch genommen und seine Benutzung durch den Kläger völlig ausgeschlossen worden sei.

5.) Die Revision der Beklagten macht weiter geltend: Das Berufungsgericht habe die Nutzungsentschädigung zu Unrecht nach dem Nutzungswert des Grundstücks ohne Berücksichtigung der durch die Bunkeranlage eingetretenen Wertminderung bemessen. Es müsse aber die Wertminderung, die das Grundstück durch die Bunkeranlage erlitten habe, berücksichtigt werden. Das ist nicht richtig. Ausgangspunkt für die Bemessung der nach dem Reichsleistungsgesetz geschuldeten Nutzungsentschädigung ist die Frage, welche "Leistung" von dem Betroffenen gefordert worden ist und der Berechtigte empfangen hat. Hierzu wird im einzelnen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in dem Urteil des erkennenden Senats vom 31. Januar 1963 III ZR 123/61 (= MDR 1963, 480) verwiesen. Danach besteht die für die Nutzungsentschädigungsbemessung maßgebliche Leistung des Klägers darin, daß er sein - unbebautes-Grundstück zur Verfügung gestellt hat. An dieser Leistung hat sich durch

die Errichtung der - nicht, zumindest nicht während des hier interessierenden Zeitraumes in das Eigentum des Klägers übergegangen - Bunkeranlage nichts geändert. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht für die Bemessung der Nutzungsentschädigung die Veränderung des Zustandes des Grundstücks durch die Bunkeranlage unberücksichtigt gelassen.

6.) Schließlich vertritt die Revision der Beklagten im Gegensatz zum Berufungsgericht die Auffassung, die Nutzungsentschädigung müsse in derjenigen Höhe unverändert bestehen bleiben, die im Zeitpunkt der Inbesitznahme als angemessene Entschädigung anzusehen gewesen sei. Auch das ist nicht richtig. Nach § 26 RLG i.V.m. § 11 AKG ist für die "Leistung" des Leistungspflichtigen eine Vergütung zu gewähren, die sich "nach dem ortsüblich angemessenen Entgelt" richtet. Für die Annahme, daß dabei die Entschädigung auch für eine sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Inanspruchnahme ziffernmäßig immer gleichzubleiben habe, ist dem Gesetz nichts Ausreichendes zu entnehmen. Die Entschädigung soll eine angemessene Vergütung für die von dem Leistungspflichtigen geforderte Leistung darstellen, und dem wird bei einer langandauernden Inanspruchnahme nur dann genügt, wenn die Entschädigung den sich etwa verändernden Preisverhältnissen angepaßt wird. Die gegenteilige Auffassung könnte sich - nicht nur für den Entschädigungsberechtigten, sondern auch für den Verpflichteten - in sehr unbilliger, dem Sinn und Zweck der Entschädigung widersprechender Weise auswirken. Da das Gesetz keineswegs eindeutig ein derartiges unbilliges Ergebnis fordert, muß die gesetzliche Regelung dahin verstanden werden, daß die Vergütung nicht ziffernmäßig gleichzubleiben braucht, sondern Veränderungen der Preisverhältnisse Berücksichtigung zu finden haben.

Wenn die Revision darauf hinweist, daß die vom Berufungsgericht und hier vertretene Auffassung dazu führe, daß die Nutzungsentschädigungsberechtigten nach § 11 AKG eine höhere Entschädigung erhielten als diejenigen, deren Miet- und Pachtzinsansprüche von vornherein vertraglich festgelegt seien, so ist demgegenüber einmal zu sagen, daß im Fall eines Vertragsabschlusses die Festsetzung der Vergütung (in Form von Miet- oder Pachtzins) auf einer freiwilligen Abmachung beruht. Zum anderen kann in derartigen Fällen der Betroffene gegebenenfalls durch Kündigung des Vertragsverhältnisses eine Änderung der Vergütung erreichen, und auch für den Fall, daß eine Kündigung gänzlich oder für längere Zeit ausgeschlossen sein sollte, ist für den Betroffenen eine Änderung der Höhe der Vergütung - u.a. unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage - nicht von vornherein ausgeschlossen.

Im übrigen ist hinsichtlich der ziffernmäßigen Bemessung der Entschädigung durch das Berufungsgericht, insbesondere hinsichtlich der Umstellung ein Rechtsfehler zu Lasten der Beklagten nicht ersichtlich.

Sonach erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

II.

Zur Revision des Klägers:

1.) Der Kläger macht zunächst geltend: Soweit das Berufungsgericht ihm für die Zeit bis 1948 lediglich eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 400 RM/DM jährlich und nicht den vom Sachverständigen Heffs angenomme-

nen Jahresbetrag von 631,05 RM/DM zugebilligt habe, habe es nicht beachtet, daß der Sachverständige ausgeführt habe, es handle sich bei dem zugrundegelegten Grundstückswert um einen reinen Stopppreis. Stopppreise seien erfahrungsgemäß Mindestpreise gewesen, und es widerspreche jeder Erfahrung, daß nicht mindestens der Stopppreis hätte erzielt werden können. Demgegenüber ist zu bemerken: Die Festsetzung der Nutzungsentschädigung, die einer völlig exakten ziffernmäßigen Ermittlung in der Regel nicht zugänglich ist, hat im Rahmen des § 287 ZPO zu erfolgen. Diese Bestimmung stellt den Tatrichter besonders frei und gewährt ihm einen großen Ermessensspielraum, so daß der Nachprüfung in der Revisionsinstanz enge Grenzen gezogen sind und das Revisionsgericht dann, wenn der Tatrichter die tatsächlichen Grundlagen seiner Schätzung und ihre Auswertung in den Urteilsgründen dargelegt hat, nur nachprüfen kann, ob die Entschädigungsbemessung auf grundsätzlich fehlerhaften Erwägungen beruht, ob für die Entscheidung wesentliche Tatsachen außer acht gelassen oder sonstige Rechtsvorschriften oder Denk- und Erfahrungssätze verletzt worden sind (u.a. BGHZ 3, 162, 175 und 6, 62, 63). Wenn das Berufungsgericht hier ausgeführt hat, daß bis Ende 1948 ein Bauvorhaben praktisch nicht durchführbar gewesen sei und das Grundstück für die Zeit nicht den Wert von Bauland gehabt habe (was besagen will, daß für die Ermittlung des "angemessenen Entgelts" für diese Zeit nicht von dem vollen Wert des Grundstücks als Baugrundstück ausgegangen werden könne), und die Entschädigung auf etwa 2/3 des vom Sachverständigen unter Zugrundelegung des Wertes des Grundstücks als Baugrundstück ermittelten Betrages festgesetzt hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision des Klägers will in diesem Zusammenhang noch eine Verletzung des § 286 ZPO darin sehen, daß das Berufungsgericht auf Steuerakten Bezug genommen habe, die nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen seien. Die Rüge kann indes keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht bemerkt lediglich (S.22/23 des Berufungsurteils), daß das von ihm gewonnene Ergebnis (Nutzungswert des Grundstücks in der hier interessierenden Zeit 400 RM/DM jährlich) den eigenen Angaben des Klägers in einem in den Steuerakten befindlichen Schreiben entspreche. Es handelt sich mithin um eine Erwägung, die die Entscheidung selbst nicht trägt.

2.) Die Rüge, für die Monate November und Dezember 1948 sei eine Entschädigung nicht in Ansatz gebracht worden, ist in der mündlichen Revisionsverhandlung nicht mehr aufrecht erhalten worden, weil zwar in der Aufstellung auf Seite 23 des Berufungsurteils die genannten Monate nicht ausdrücklich aufgeführt sind, tatsächlich aber für 1948 der Jahresbetrag von 400 RM/DM, den das Berufungsgericht zubilligen wollte, praktisch voll in Ansatz gebracht worden ist (genau: 166,50 RM + 233,33 DM = 399,83 RM/DM).

3.) Die Revision des Klägers greift schließlich das Berufungsurteil auch insoweit an, als es die hilfsweise für die Zeit nach dem 31. Dezember 1952 geltend gemachten Entschädigungsansprüche für unbegründet erachtet hat, und macht dazu geltend: Das Berufungsgericht habe den Vortrag des Klägers unberücksichtigt gelassen, daß die Luftschutzanlage nur zu vorübergehendem Zweck errichtet wurde und daher in das Eigentum des Reiches gelangt sei. Dieses Eigentum sei gemäß Art. 134 GG auf die Beklagte übergegangen. Das Schreiben der O- vom 18. Dezember 1952, in dem es heiße,

die Beschlagnahme des Grundstücks sei mit Wirkung vom 1. Januar 1953 aufgehoben und die Luftschutzanlage werde dem Kläger kostenlos überlassen, enthalte somit nicht eine Besitzaufgabe an der Anlage, sondern entweder das Angebot an den Kläger, ihm das Eigentum zu übertragen, oder den Verzicht auf das Eigentum zugunsten des Klägers. Für beides - Eigentumsübertragung und Verzicht auf das Eigentum zugunsten des Klägers - hätte es einer Einigung mit dem Kläger bedurft, die aber nicht vorliege. Abgesehen davon sei es unrichtig, daß der Anspruch aus § 11 AKG auch dann erlösche, wenn die störenden Anlagen nicht beseitigt worden seien. Solange die Anlage nicht beseitigt sei, müsse die Nutzungsentschädigung weiter gezahlt werden, wie es für den Anspruch aus § 26 RLG in gleichgelagerten Fällen nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats rechtens sei.

Auch ^{hiermit} kann die Revision des Klägers keinen Erfolg haben.

Es geht hier um Ansprüche auf Nutzungsentschädigung, die zunächst gegen das De [REDACTED] R [REDACTED] begründet worden sind, und die deshalb grundsätzlich gemäß § 1 AKG erlöschen. Ein Anspruch auf Erfüllung besteht nur insoweit, wie dies in § 11 AKG als Ausnahme von dem genannten Grundsatz bestimmt ist, d.h. nur insoweit, wie einer der dort genannten Rechtsträger nach dem 31. Juli 1945 Leistungen in der Weise gefordert hat, daß er den Besitz an einer Sache in Anspruch genommen hat. Der Entschädigungsanspruch hängt mithin hinsichtlich der zeitlichen Dauer ausschließlich davon ab, in welcher Zeit der Besitz "in Anspruch genommen" war.

Wenn die Inanspruchnahme des Besitzes zur Voraussetzung der Entschädigungspflicht gemacht wird, so bedeutet das, daß tatsächliche Besitzergreifung oder tatsächliches Behalten des Besitzes auf seiten eines der in Betracht kommenden Rechtsträger vorliegen muß. Übergang des Besitzes, wie er in entsprechender Anwendung des § 857 BGB sonst ohne tatsächliches Besitzergreifen möglich sein kann, genügt nicht. Mithin hängt allein von dem - einseitigen - tatsächlichen Besitzergreifen oder tatsächlichen Behalten des Besitzes der an die Inanspruchnahme des Besitzes geknüpfte Beginn der Entschädigungspflicht ab. Da das Aufhören der Entschädigungspflicht wiederum von dem Aufhören der "Inanspruchnahme" des Besitzes abhängt, kommt es auch insoweit nicht, wie die Revision des Klägers meint, auf eine gemessen an den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wirksame Besitzübertragung oder Besitzaufgabe an. Vielmehr ist entscheidend, wie lange die öffentliche Hand den Besitz für sich "in Anspruch nimmt", und diese Inanspruchnahme hört bereits auf, wenn die öffentliche Hand ihre Sachherrschaft tatsächlich voll aufgibt, mag der Eigentümer der Sache seinerseits den Besitz haben wollen oder nicht. § 11 AKG geht ganz eindeutig davon aus, daß das Ob und Wie-lange der Inanspruchnahme des Besitzes allein bei der öffentlichen Hand liegt, und die Beendigung der Inanspruchnahme kann, wenn die öffentliche Hand dem Eigentümer die Besitzbeendigung anzeigt und auch tatsächlich die Sachherrschaft aufgibt, in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht dadurch in die Disposition des Eigentümers gestellt werden, daß er die Besitzübertragung nicht annehmen will. Der Beginn der Inanspruchnahme beruht auf einem einseitigen Akt der öffentlichen Hand, und diese Inanspruchnahme muß durch einen ebenfalls einseitigen entgegengesetzten Akt (contrarius actus) auch wieder

beendet werden können. Dabei braucht der Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, ob in besonders gelagerten Ausnahmefällen - insbesondere etwa dann, wenn der Eigentümer aus besonderen Gründen die Beseitigung der mit seiner Sache verbundenen Einrichtungen oder Anlagen sollte verlangen können - anderes zu gelten hätte. Denn ein derartiger Ausnahmefall ist hier nicht gegeben.

Hier hat die O [REDACTED] in ihrem Schreiben vom 18. Dezember 1952 ausdrücklich erklärt, die "Beschlagnahme" des Grundstücks sei mit Wirkung vom 1. Januar 1953 aufgehoben, und nach dem Vortrag beider Parteien muß auch davon ausgegangen werden, daß die Beklagte vom 1. Januar 1953 an die tatsächliche Gewalt an dem Grundstück des Klägers nicht mehr ausgeübt hat. In diesem Verhalten liegt die Beendigung der Inanspruchnahme des Besitzes, sodaß damit auch die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsentschädigung gemäß § 11 AKG aufgehört hat. Auf die Eigentumsverhältnisse an der Bunkeranlage kommt es sonach in diesem Zusammenhang nicht entscheidend an, so daß diese Frage auf sich beruhen kann. Auch aus der angezogenen Entscheidung des Senats vom 28. Juni 1954 III ZR 118/53 (= BGHZ 14, 111) und der dieser Entscheidung entsprechenden ständigen weiteren Rechtsprechung des erkennenden Senates (vgl. Urt.v.11.Oktober 1962 III ZR 135/61 S.11 = WM 1962, 1322 mit weiteren Nachweisen) - nach der die Entschädigung aus § 26 RLG auch für die Zeit zu leisten ist, in der die durch den hoheitlichen Eingriff geschaffene nachteilige Lage trotz formeller Aufhebung der Beschlagnahme in ihren Wirkungen bestehen bleibt - kann die Revision hier nichts Entscheidendes zugunsten des Klägers herleiten. Denn hier ist, wie gesagt, der Anspruch aus § 26 RLG erloschen, soweit

nicht - ausnahmsweise - gemäß § 11 AKG Erfüllung verlangt werden kann. Das aber hängt allein davon ab, in welchem Umfang und für welche Zeit der Besitz an der Sache in Anspruch genommen worden ist.

Für den Fall, daß das in Anspruch genommene Grundstück so verändert worden ist, daß dem Eigentümer die Rücknahme nicht zugemutet werden kann, hat der Gesetzgeber in § 23 AKG eine besondere Regelung getroffen, von der der Kläger gegebenenfalls hätte Gebrauch machen können.

Die Revision des Klägers ist nach alledem ebenfalls unbegründet.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Bundesrichter Dr. Hußla ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm